

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Ortsgemeinde Preist vom 01.03.1987 in der Fassung der 12. Änderung vom 18.07.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Friedhofssatzung hat der Ortsgemeinderat Preist folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 5.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1,2 und 4 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 12. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Preist

1. Reihengrabstätten

1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,00 EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	195,00 EUR

1.2 Urnenwahlgrabstätten

1.21	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte pro Asche	195,00 EUR
------	---	------------

1.3 Rasenreihengrabstätten

1.31	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren	1.500,00 EUR
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer Namenstafel	100,00 EUR
1.32	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Laufzeit von 15 Jahren	750,00 EUR
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer Namenstafel	100,00 EUR

1.4 Baumgrabstätten

1.41	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen	750,00 EUR
------	--	------------

2. Ausheben und Schließen der Gräber

2.1	Reihengrab für Verstorbene	
2.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
2.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
2.13	Urnenbeisetzung	220,00 EUR

3.1 Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

3.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
3.111	bis zu 15 Jahren	154,00 EUR
3.112	Von mehr als 15 Jahren	128,00 EUR
3.12	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
3.121	von 6 - 20 Jahren	231,00 EUR
3.122	von mehr als 20 Jahren	205,00 EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 3.111 bzw. 3.121 zu

- berechnen.
- 3.2 Für das Ausgraben von Urnen betragen die 110,00 EUR
Gebühren
- 3.3 Sofern das Ausgraben von Leichen und Aschen
durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen
wird, sind die hierbei entstehenden Kosten
von den Gebührenschuldern als Auslagen zu
ersetzen.
- 4. Benutzung der Leichenhalle**
- 4.1 Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur 41,00 EUR
Bestattung
- 4.2 Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur 31,00 EUR
Bestattung
- 5. Sonstige Gebühren**
- 5.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die
Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung
der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf
dem Friedhof entstehen, erhebt die
Ortsgemeinde Preist eine jährliche Gebühr.
Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern
und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet
sich nach den Steuerterminen.
Die Gebühr beträgt pro Beisetzung 25,00 EUR
- 5.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der
Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr
nach Ziffer 5.1 in einer Summe im Voraus
fällig. Hierfür wird das 1,5 fache der zum
Zeitpunkt der vorzeitigen Räumung zugrunde
liegenden Gebühr erhoben.
- 5.3 Werden die laufenden Gebühren vor Ablauf
der Ruhefrist vom Grabbesitzer in einer
Summe abgelöst, wird das 1,5 fache der zum
Zeitpunkt zugrunde liegenden Gebühr
erhoben.